



## VORMUNDSCHAFT

### Merkblatt

Eine Person verschwendet ihr Einkommen und Vermögen durch sinnlose Anschaffungen; sie kommt ihren elementarsten Verpflichtungen nicht nach und ihre wirtschaftliche Existenz ist bedroht; oder sie gefährdet sich und ihre Gesundheit aufs Schwerste und droht schwer zu verahrlosen; sie lehnt jegliche Hilfe ab und zeigt keinerlei Einsicht in ihre Schutzbedürftigkeit.

Muss eine solche Person bevormundet werden?

Die Anordnung einer Vormundschaft ist die einschneidendste vormundschaftliche Massnahme. Ihre Rechtsgrundlage findet sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 369 - 372 ZGB). Durch die Entmündigung wird der betroffenen Person die Handlungsfähigkeit vollständig entzogen, ausser in höchstpersönlichen Rechten (Zustimmung zu einer Operation, Errichtung eines Testaments etc.). Eine Entmündigung darf daher nur erfolgen, wenn

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) private Hilfe, wie z.B. diejenige von Verwandten, nahestehenden Personen, sozialen und kirchlichen Institutionen oder Beratungsstellen nicht genügt oder nicht mehr möglich ist,
- c) eine mildere vormundschaftliche Massnahme zum Schutze der betroffenen Person nicht ausreicht, weil sie sich weigert, Hilfe anzunehmen oder vor sich selber geschützt werden muss.

### Gesetzliche Voraussetzungen

Eine Vormundschaft darf nur angeordnet werden, wenn ein Entmündigungsgrund im Sinne des Gesetzes vorliegt, z.B.

- Geisteskrankheit
- Geistesschwäche
- schwere Suchterkrankung
- Misswirtschaft
- Verschwendungssucht

Weitere Voraussetzung ist, dass die betroffene Person als Folge eines Entmündigungsgrundes beispielsweise

- nicht in der Lage ist, ihre persönlichen, finanziellen und administrativen Angelegenheiten selber zu besorgen;
- ihren elementarsten Verpflichtungen nicht mehr nachkommt;
- zu ihrem Schutz dauernd des Beistands und der Fürsorge bedarf;
- sich gesundheitlich stark gefährdet;
- zu verahrlosen droht;
- ihr Einkommen und Vermögen durch unsinniges Handeln verschleudert und sich und die Familie der Gefahr des Notstands und der Verarmung aussetzt;
- die Sicherheit Dritter in schwerwiegender Weise gefährdet.

Eine Vormundschaft ist auch **auf eigenes Begehren** möglich, insbesondere wenn jemand aus Altersschwäche oder andern Gebrechen oder aus Unerfahrenheit seine Angelegenheit nicht mehr besorgen kann.

## **Aufgaben der Vormundschaftsbehörde**

Jedermann kann sich an die Vormundschaftsbehörde wenden, wenn eine Person gefährdet ist und der vormundschaftlichen Hilfe bedarf.

Die Vormundschaftsbehörde hat sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie benötigt daher für ihre Abklärungen:

- die genauen Personalien und die Adresse bzw. den gegenwärtigen Aufenthaltsort der betroffenen Person,
- eine Darstellung der persönlichen und finanziellen Situation der betroffenen Person,
- konkrete Gründe, weshalb eine vormundschaftliche Massnahme als angezeigt erscheint, und warum private Hilfeleistungen nicht bzw. nicht mehr genügen,
- Namen und Adressen von Verwandten und sonstigen Kontaktpersonen (soweit bekannt),
- allenfalls Vorschlag zur Person des/der Vormunds/in,
- Namen und Adresse des behandelnden Arztes.

Der betroffenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich zu allen für den Entscheid wesentlichen Punkten zu äussern (rechtliches Gehör). Sind die Voraussetzungen erfüllt, beantragt die Vormundschaftsbehörde bei der Aufsichtsbehörde (Bezirksrat) die Entmündigung und bestimmt den Vormund/die Vormundin. Die Entmündigung wird in der Regel in den Amtsblättern des Heimat- und des Wohnsitzkantons veröffentlicht.

## **Aufgaben des Vormunds/der Vormundin**

Die Fürsorge durch den Vormund erstreckt sich auf den Schutz und den Beistand in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten. Der Vormund/die Vormundin vertritt den Bevormundeten in allen Belangen. Gewisse im Gesetz umschriebene wichtige Rechtsgeschäfte (z.B. Hausverkauf) bedürfen der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.

## **Wirkung der Vormundschaft**

Die entmündigte Person wird in ihrer Handlungsfähigkeit - ausser im Bereich der höchstpersönlichen Rechte - vollständig eingeschränkt. Sie kann ohne Zustimmung des Vormundes keine Verpflichtungen eingehen oder Verträge abschliessen. Urteilsfähige Bevormundete sollen jedoch vor wichtigen Entscheidungen um ihre Ansicht befragt werden.

## **Führung der Vormundschaft**

Der Vormund/die Vormundin übt sein/ihr Amt weitgehend selbständig unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde aus und muss dieser in der Regel alle zwei Jahre über seine/ihre Tätigkeit Bericht mit detaillierter Abrechnung erstatten. Für seine Arbeit erhält der Vormund/die Vormundin eine Entschädigung nach den Richtlinien der Vormundschaftsbehörde.

6.1.1998/sb